

Stadt- recht	Vergnügungssteuersatzung Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	2.1
-------------------------	---	------------

**vom 17.12.2013
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 26/13 vom 23.12.2013)**

**§ 1
Steuererhebung**

Die Große Kreisstadt Crimmitschau erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet Crimmitschau an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
2. Einrichtungen, die für Veranstaltungen anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung, die im Stadtgebiet Crimmitschau in Spielhallen u. ä. Einrichtungen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstungen.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3
Steuerbefreiungen**

Von der Vergnügungssteuer nach § 2 Abs. 1 sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde) sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische und Tischfußballgeräte,
2. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

**§ 4
Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.

(2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 5
Steuerarten**

Die Vergnügungssteuer wird als Steuer nach dem Einspielergebnis oder als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Apparate erhoben.

2.1	Vergnügungssteuersatzung Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Steuerschuld bei Apparaten und Spielgeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Kalendermonats bzw. mit Entfernung des Apparates oder Spielgerätes.
- (3) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (4) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 7

Melde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadtverwaltung Crimmitschau anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Bei Spieleinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit ist auch der Austausch eines Apparates oder Gerätes auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadtverwaltung Crimmitschau anzumelden. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach 3 Werktagen bei der Stadtverwaltung Crimmitschau zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung frühestens der Tag der Meldung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines in § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.
Die Stadt Crimmitschau kann vom Steuerschuldner verlangen, die Geräte gemäß § 8, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Stadtverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.
- (4) Die Melde- und Anzeigepflichten nach § 7 haben jeweils durch den Steuerschuldner zu erfolgen.

§ 8

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Das negative Einspielergebnis eines Gerätes oder Apparates ist nicht mit einem positiven Einspielergebnis desselben oder anderen Gerätes oder Apparates im Erhebungszeitraum oder in einem anderen Erhebungszeitraum zu verrechnen.
- (4) Das negative Einspielergebnis eines Gerätes oder Apparates mit Gewinnmöglichkeit im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (5) Die Vergnügungssteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Apparaten oder Geräten

Stadt- recht	Vergnügungssteuersatzung Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	2.1
-------------------------	---	------------

1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit
10 v. H. des Einspielergebnisses,
 2. a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen
Einrichtungen aufgestellt sind
45,00 Euro,
b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter
Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind
15,00 Euro.
- (6) Bei Apparaten oder Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, beträgt die Vergnügungssteuer unabhängig vom Aufstellort für jeden angefangenen Kalendermonat und je technisch selbständiger Spieleinrichtung
1. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit Gewinnmöglichkeit
15 v. H. des Einspielergebnisses,
 2. a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen und ähnlichen
Einrichtungen aufgestellt sind
400,00 Euro,
b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ohne Gewinnmöglichkeit, die an anderen Aufstellungsorten als unter
Nr. 2 a) benannt, aufgestellt sind
400,00 Euro.

§ 9

Steuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 (Besteuerung nach den Einspielergebnissen) ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag des Folgemonats der Großen Kreisstadt Crimmitschau eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.
- (2) Den Steuererklärungen sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens die Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellungsort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer und Zulassungsnummer), die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Zeitraum seit der letzten Kassierung und die sonstigen für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 10

Steuerschätzung

Verstößt der Steuerschuldner gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 11

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 152 der Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

2.1	Vergnügungssteuersatzung Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Großen Kreisstadt Crimmitschau	Stadt- recht
------------	---	-------------------------

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von Ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der städtischen Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 1. seiner Melde- und Anzeigepflicht nach § 7 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 2. seine Steuererklärung nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einreicht
 3. trotz Aufforderung nach § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegen, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Übergangsvorschriften

- (1) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen, sind innerhalb von einem Monat nach Inkrafttreten der Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau schriftlich anzuzeigen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau vom 12.12.2008, geändert durch die Satzung vom 11.12.2009, außer Kraft.

Crimmitschau, den 17.12.2013